

Umgang mit Flirtversuchen

Beitrag von „Antimon“ vom 4. Januar 2025 14:03

Zitat von Bolzbold

minderjährigen Person

Das ist das, was das StGB regelt. Das StGB äusserst sich zum Abhängigkeitsverhältnis (Edit: bei volljährigen Personen) nur in Bezug auf den Strafvollzug und psychiatrische Einrichtungen, nicht aber in Bezug auf Schule. Die LCH-Standesregeln sind kein "Gesetz", die regeln nur, wofür ich sowas wie eine Abmahnung kassiere. Lies noch mal nach, genau so schrieb ich es. Entlassen bin ich dann noch lange nicht, verurteilt schon gleich gar nicht. Und ich wiederhole mich: Warum ich das gar so genau weiss, darfst du dir bitte denken. Nein, *ich* habe wirklich keinen Bedarf. Wenn dich weitere Details interessieren, ein nicht allzu lange zurückliegender Vorfall liesse sich sogar ergoogeln. Den Sonderauszug aus dem Strafregister haben wir erst vor 2 oder 3 Jahren der Schulleitung abgegeben, seither kann (!) im Falle einer Verurteilung nach dem StGB ein Berufsverbot ausgesprochen werden. Dass auch das nicht zwingend so sein muss, kann man wiederum ergoogeln, wenn man es nicht glaubt.

Edit: Ich wiederhole mich noch mal: Ich persönlich finde die Vorgehensweise moralisch fragwürdig, in der Diskussion um einen konkreten Fall habe ich aber gelernt, dass ich an der Stelle mit meiner Moral ganz krass in der Minderheit bin. Um es noch etwas deutlicher zu formulieren: Man ist bei weitem eher dafür gekündigt, wenn man schlechten Unterricht gibt als hätte man mit einer volljährigen Schülerin was am Laufen.